

Ansprechpartner
Ronald Heinemann
Leiter Politik und Verbände

E-Mail
ronald.heinemann@naturstrom.de

Telefon
030 – 683281940

Internet: www.naturstrom.de

Datum
21.08.2014

Stellungnahme der NATURSTROM AG zum BMW-Eckpunktepapier „Ausschreibungen von Photovoltaik-Freiflächenprojekten“

Mit diesem Schreiben nimmt die NATURSTROM AG Stellung zum Konsultationsverfahren vom 14.07.14 zu den Eckpunkten des BMWi für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Generell steht die NATURSTROM AG einer Umstellung des EE-Finanzierungsregimes auf Ausschreibungsverfahren kritisch gegenüber – vor allem was die künftige Beteiligung von kleineren Stadt- und Gemeindewerken, unabhängigen Stromversorgern und Bürgerenergieprojekten an der Umsetzung der Energiewende angeht. Ebenso skeptisch sind wir, ob mit diesem „wettbewerblichen“ Verfahren die künftige Preisbildung tatsächlich „marktnäher“ erfolgt und damit zu einem kostengünstigeren Förderniveau führt. Denn die Leistungsfähigkeit des künftigen Ausschreibungsdesign hängt doch ganz entscheidend von dessen administrativer Ausgestaltung ab.¹ Fraglich ist auch, welche objektiven Schlüsse aus den entscheidenden ersten Verfahrensrunden hinsichtlich Wettbewerbsintensität, tatsächlicher Kosteneffizienz und der Wahrung der Akteursvielfalt gezogen werden können. So heißt es in den wissenschaftlichen Empfehlungen für das BMWi: „In den ersten Ausschreibungsrunden wird voraussichtlich in vielen Fällen mit Projekten geboten werden, die im Rahmen des EEG 2012 vorentwickelt, jedoch aufgrund der gekürzten

¹ Vgl. Kahl, Kahles, Merkel: Rechtlicher Klärungsbedarf zu Ausschreibungsmodellen bei der Förderung erneuerbarer Energien, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Würzburg, 2014, S. 1.

Bankverbindung
UmweltBank AG, Nürnberg
Kto. 75 36 70
BLZ 760 350 00
BIC UMWEDE7NXXX
IBAN DE21 7603 5000 0000 7536 70

Handelsregister
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 36 544
WKN 685 840
UST-ID DE 812 576 611

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hermann Falk

Vorstand:
Dr. Thomas E. Banning (Vors.)
Oliver Hummel

Förderung nicht realisiert wurden. Über die Anzahl der Akteure bestehen Unsicherheiten. Seit 2012 haben sich viele Akteure aus dem deutschen Freiflächenmarkt zurückgezogen, einige von ihnen könnten jedoch relativ schnell wieder auf den deutschen Markt zurückkehren. Es wird deshalb ein großes Angebotsvolumen durch Multiprojekt-Bieter erwartet, die sich untereinander gut kennen bzw. einschätzen können.“²

Wir teilen aufgrund unserer konkreten Erfahrung als Projektentwickler und Betreiber von Fotovoltaikanlagen die obige Auffassung und gehen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Logik, die Aufwendungen der Vergangenheit als sunk costs zu bewerten, von untypisch günstigen Geboten aus, die in den Pilotausschreibungen zum Tragen kommen werden, sich aber nach Vermarktung der angearbeiteten Projekte aufgrund der für Neuentwicklungen höher anfallenden Kosten zukünftig nicht wiederholen werden.

Ebenso sind wir skeptisch bezüglich der Übertragbarkeit der im Rahmen dieses Pilotverfahrens gewonnenen Erfahrungen auf andere Erneuerbare Energien, da sich die Prozesse und Zeiträume für Projektentwicklungen unterschiedlicher Technologien deutlich unterscheiden.

Davon unberührt, unterstützt die NATURSTROM AG das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in seiner Sichtweise, dass der Erhalt der Akteursvielfalt ein wichtiges, eigenständiges Ziel ist. Die Gleichrangigkeit dieses Ziels mit dem Ziel der Kosteneffizienz sollte explizit genannt werden. Das gleiche gilt für den Beitrag der Bürgerenergie zum Erhalt der Akteursvielfalt im Sinne der Ausführungen in Punkt 16 dieser Stellungnahme.

Im Übrigen vertreten wir die Position, dass andere Instrumente für den Ausbau von Erneuerbare Energien das Ziel der Kosteneffizienz deutlich besser bedienen als Ausschreibungen, da durch Ausschreibungen immer Kosten entstehen (insbesondere Risikokosten, sunk costs, Finanzierungskosten und Transaktionskosten), die vollkommen vermeidbar wären. Insbesondere wurden diese Kosten durch die früheren Fassungen des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes beim bisherigen Ausbau von erneuerbaren Energien weitgehend eliminiert.

Trotz unserer Skepsis möchten wir uns an der Erarbeitung des Ausschreibungsdesigns konstruktiv beteiligen und Hinweise darauf geben, wie die größten Fehlentwicklungen – vor allem in Bezug auf Bürgerenergie – vermieden werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit Ausschreibungen in Bezug auf erneuerbare Energien im Ausland plädiert die NATURSTROM AG dafür, Ausschreibungen im Bereich der der Photovoltaik-Freifläche (PV-FF) tatsächlich als Pilot- und Testverfahren anzusehen und auf dieser Basis zu entscheiden, ob es sinnvoll sein kann, Ausschreibungen als Instrument für den Ausbau von Erneuerbaren Energien im PV-FF-Bereich beizubehalten bzw. auf andere Marktbereiche auszuweiten.

² Klessmann, Wigand, et al.: Ausgestaltung des Pilotausschreibungssystems für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Wissenschaftliche Empfehlung, Berlin, 2014, S. 2.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Frage des BMWi: Werden der vorgeschlagene Ausschreibungsgegenstand und die vorgeschlagene Projekthöchstgrenze als sinnvoll angesehen?

Den Ausschreibungsgegenstand „Leistung“ erachten wir als sinnvoll. Eine Ausschreibung von Arbeit würde zu unnötigen Komplikationen führen. Ebenfalls ist es richtig, die Förderung im Rahmen der Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde zu leisten. Alternativ diskutierte Förderungen brächten eine Reihe von Nachteilen mit sich. So würde die Förderung von Kapazitäten den Anreiz massiv verringern, qualitativ hochwertige Anlagen zu installieren. Die Ausschreibung von ex-ante Fixprämien würde die Finanzierungsrisiken massiv erhöhen und damit die Ziele Kosteneffizienz und Akteursvielfalt untergraben.

Die vorgesehene Projekthöchstgrenze wird aufgrund der Vielzahl entsprechend großer, vorentwickelter Projekte dazu führen, dass bei den Angeboten die Höchstgrenze ausgeschöpft wird. Kleine Projekte werden keinen günstigeren Vergütungswert setzen können, da diese im Gegensatz zu den bis 2012 vorentwickelten großen Freilandprojekten mit ihren vollen Projektentwicklungskosten beaufschlagt werden müssen. Es ist insofern davon auszugehen, dass ohne weitergehende Regelungen im Rahmen der 400 MW Gesamtausschreibung nicht mehr als 16 Projekte mit jeweils 25 MW oder nur geringfügig darunter zum Zuge kommen werden.

Das vorgesehene Verfahren mit Höchstgrenze von 25 MW wird von uns deshalb als nicht adäquat angesehen, da es kleinere Projekte und Akteure ausschließt und keinerlei Erkenntnis über die angemessene Vergütung solcher Projekte gewonnen wird.

Wir raten insofern dazu, entweder neben dem gerade für größere Projekte und einer Stromeinspeisung für anonyme Massenmärkte sinnvollen Ausschreibungsverfahren ein weiteres Verfahren zu setzen, das spezifisch auf die Rahmenbedingungen für kleinere, dezentrale Projekte eingeht und deren Fähigkeiten für eine bestmögliche Abstimmung von Angebot und Nachfrage vor Ort.

Für uns unverständlich ist, dass das Bundesministerium offenbar die Inanspruchnahme der minimis-Regelung, die die Leitlinien für staatliche Umweltschutz und Energiebeihilfen 2014-2020“ (EEAG) dem nationalen Gesetzgeber überlässt, nicht erwägt. Diese würden es erlauben, dass kleinere Projekte unter 1 Megawatt weiterhin eine feste Einspeisevergütung erhalten. Alternativ könnte die Förderhöhe durch eine Anlehnung der Ausschreibungsergebnisse über einen Korrekturfaktor ermittelt werden. Die NATURSTROM AG fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf klarzustellen, ob eine Freistellung von kleineren Projekten unter 1 Megawatt auf Grundlage der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energie-Gesetz im Rahmen der Verordnung für PV-FFA rechtlich möglich ist und ob geplant ist, gegebenenfalls diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

2. Frage des BMWi: Wie kann eine sinnvolle Zusammenfassung von Photovoltaikmodulen erfolgen, um die Einhaltung der Projekthöchstgrenze sicherzustellen?

Die Orientierung an der Leistung von Fotovoltaikmodulen in kWp führt zu energiewirtschaftlich falschen Investitionen. Stattdessen ist es sinnvoll, im Rahmen der Ausschreibungen auf Wechsellspannung und die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt abzustellen, so wie das für alle anderen Energietechnologien in Deutschland und übrigens in den meisten Ländern auch für Fotovoltaik der Fall ist. Für die Energiewirtschaft, sowohl was den Stromhändler betrifft, aber noch mehr den Netzbetreiber, geht es um konkret eingespeiste und nutzbare Energie im Netz. Durch eine weitere Orientierung an kWp kommt es zu einer Fehlsteuerung, da die energiewirtschaftlich nutzbare Leistung in kWp nicht wirklich gemessen werden kann. Der Anlagenbetreiber schaut weiterhin nur auf maximale Einspeisung, egal wie selten im Jahr diese überhaupt erreicht wird. Netzbetreiber und damit die Stromkunden aber haben dafür die Infrastruktur-Kosten zu tragen. Eine Orientierung an der Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt würde hingegen zu anderen technischen Lösungen führen und Optionen wie West-Ost Ausrichtungen, Nachführsystemen oder Speichern eine neue Bedeutung zuweisen und damit Systemkosten im Netzbereich reduzieren.

3. Frage des BMWi: Welche Flächenverfügbarkeit erwarten Sie bei den drei vorgeschlagenen Handlungsalternativen, und welche Flächenkulisse sehen Sie als sinnvoll an?

Als Voraussetzung für niedrige Systemkosten, hohe Wettbewerbsintensität und der Wahrung der Akteursvielfalt ist eine Ausweitung der derzeitigen Flächenkulisse unabdingbar. Eine künstliche Flächenverknappung wie in den letzten Jahren führt zu erhöhten Grundstückspreisen und zu Investitionen an nicht optimalen Orten. Im Vordergrund muss eine gute Anbindung an Verbrauchssituationen vor Ort stehen. Allerdings setzt eine umfassende Flächenkulisse die Berücksichtigung von Naturschutzaspekten voraus und muss öffentlich akzeptiert sein. Hier ist die Konsultation der Umwelt- und Naturschutzverbände anzuregen. Ziel sollte es einerseits sein, ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen, um Ausschreibungen in verschiedenen Regionen, möglichst verbrauchernah und mit möglichst niedrigen Standortkosten zu ermöglichen. Andererseits müssen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der landwirtschaftlichen Versorgung berücksichtigt werden. Auch für die Akzeptanz wird es wichtig sein, qualitativ hochwertige Ackerböden auszunehmen. Unter Umwelt- und Naturschutz-Aspekten und auch unter volkswirtschaftlichem Aspekt muss die Nutzung von minderwertigen oder derzeit ungenutzten Flächen Vorrang haben. Das gilt unabhängig davon, wie die Flächen bisher genutzt wurden und auch unabhängig von ihrer Größe.

Wir teilen nicht die Sorge Anderer, dass die Ausschreibung nicht die gewünschten positiven Ergebnisse bringt und der Wettbewerb nicht funktioniert, wenn nicht das Maximum von Flächen ermöglicht wird. Deutliche Zugeständnisse gegenüber den großen Projektentwicklern, die ihre angefangenen Projekte auf großen entwickelten Flächen reaktivieren wollen und sehr niedrige

Vergütungssätze anbieten können, werden sich als kurzes Strohfeuer erweisen, dem ein erheblicher naturschutzlicher, landwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schaden gegenüber stehen wird. Von einer unbegrenzten Freigabe von Ackerflächen raten wir deshalb ab.

Wenn das Flächenregime auf minderwertige, belastete und ungenutzte Flächen begrenzt wird, kommt es zu einem besseren Ausgleich zwischen divergierenden gesellschaftlichen Zielen. Auch würde die Durchschnittsgröße der angebotenen Projekte voraussichtlich geringer ausfallen, denn lokale und regionale Entwickler hätten echte Chancen, Problemflächen für eine Nutzung durch Fotovoltaik zu suchen, zu entwickeln und dann langjährig ohne negative Folgewirkungen zu nutzen. Große Flächen wird es auch mit einer solchen Einschränkung geben: Militärflächen im Osten, Bergbau-Altlastenflächen in NRW, minderwertige Böden, die sinnvoll für die Landwirtschaft nicht genutzt werden können, etc..

NATURSTROM spricht sich insofern für eine Öffnung der Gebietskulisse aus, sieht mit Blick auf Naturschutz und Landwirtschaft aber eine in dieser Hinsicht eher restriktive Flächenzulassung als vertretbar an.

4. Frage des BMWi: Wie kann eine regionale Verteilung der Projekte sichergestellt werden, und welche Verteilung ist dabei anzustreben?

Eine regionale Verteilung der Projekte kann nur sichergestellt werden, wenn einerseits die Flächenvielfalt groß genug ist, damit auch Flächen in verschiedenen Regionen zur Verfügung stehen, was bei einer Konzentration auf Konversionsflächen etwa nicht der Fall wäre. Andererseits müssen regionale Differenzierungen möglich sein, da ansonsten absehbar ist, dass sich die Projekte, die zum Zug kommen, auf die Regionen mit den höchsten Einstrahlungswerten konzentrieren werden. Die angedachte Projektgröße von bis zu 25 MW führt dazu, dass nur wenige große Anlagen gebaut werden. Dieses wiederum wird einer breiten regionalen Verteilung ebenso entgegen wirken wie die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen. Man kann davon ausgehen, dass neue 25-MW-Projekte ausschließlich in den neuen Bundesländern gebaut werden, da nur dort derartig große Flächen zur Verfügung stehen. Eine stärkere regionale Verteilung der Projekte kann nur sichergestellt werden, wenn Projektgrößen auf 4-5 MWp beschränkt werden.

5. Frage des BMWi: Wird das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren als sinnvoll angesehen, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?

Das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren wird von uns als nicht ausreichend angesehen. Der Grund: Als einziges Zuschlagskriterium gilt der Preis. Vielmehr ist aus energiewirtschaftlicher wie aus gesellschaftspolitischer Sicht zu fordern, dass der Beitrag, den Bürgerenergie zur Erreichung

übergeordneter gesellschaftlicher Ziele leistet, als ein dem Preis gleichwertiges Kriterium für die Bezuschlagung von PV-FF-Projekte angesehen wird. Wir sind der Ansicht, dass dies europa- wie wettbewerbsrechtlich und ggf. auch vergaberechtlich gut begründbar ist. Allerdings ist anzuerkennen, dass entsprechende Ausarbeitungen dazu noch nicht vorliegen. Solange dies der Fall ist, kann hilfsweise dem vorgeschlagenen Ausschreibungsverfahren zugestimmt werden – unter der Bedingung, dass ein expliziter Schutz kleiner Akteure/ Bürgerenergie erfolgt. Wenn dieser Schutz nicht gewährt wird, ist das Ausschreibungsverfahren ökonomisch unsinnig bzw. kontraproduktiv, nicht zuletzt weil die Akteursvielfalt zerstört würde.

Um die durch die Einführung von Ausschreibungen ohnehin erhöhte Investitionsrisiken nicht zusätzlich zu erhöhen, wird darüber hinaus vorgeschlagen, die Ausschreibungszyklen zu verkürzen. Mindestens sollten Ausschreibungsrunden quartalsweise durchgeführt werden.

6. Frage des BMWi: Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens sind aus Ihrer Sicht für den Erfolg der Ausschreibungen wesentlich?

Die Zahl der potentiellen Bieter muss hoch sein. Es gibt keinen Mangel an Projekten. Es gibt aber nur wenige Bieter, die 25-MW-Projekte vorfinanzieren und bauen können. Ohne die Ausweisung eines Segments für Bürgerenergie und der Erstattung von sunk costs ist der Erhalt der Akteursvielfalt aus Sicht der NATURSTROM AG grundsätzlich gefährdet.

7. Frage des BMWi: Sind die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualifikationsanforderungen sinnvoll?

Bürgschaften und Pönalen sind nicht in allen Fällen sinnvoll und notwendig. Gerade bei kleineren örtlichen Projekten von Stadtwerken und Bürgerenergiegesellschaften lehrt die Erfahrung, dass die Investitionsrealisierung nicht von abstrakten Finanzkennzahlen abhängen, sondern von der Zielsetzung, eine zukunftsfähige Energieversorgung mitgestalten zu wollen. Projekte, die einmal genehmigt sind, werden dann im Normalfall auch realisiert. Nur wenn die Baureife trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden kann, scheitern solche Projekte. Insofern sollten Bürgschaften und Pönalen nur für Projekte größer 5 MW verlangt werden.

8. Frage des BMWi: Welche Pönalen/Strafzahlungen führen aus Ihrer Sicht zu einer hohen Realisierungsrate der Projekte und sind noch für kleinere Akteure tragbar?

Pönalen sollten nur dann anfallen, wenn ein Projekt trotz Baurecht nicht innerhalb von 2 Jahren realisiert wurde.

9. Frage des BMWi: Welche Auswirkungen auf die Finanzierungskosten von neuen Projekten erwarten Sie im vorgeschlagenen Modell?

Die Finanzierungskosten werden wegen der erhöhten Unsicherheiten einer wirtschaftlichen Projektrealisierung für Investoren und Banken steigen. Es ist nicht vorstellbar, wie man eine Finanzierungszusage einer Bank ohne hohe Risikoaufschläge bei den Zinsen erreichen soll, wenn zwischen Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und Inbetriebnahme einer regenerativen Erzeugungsanlage viele Jahre liegen können.

10. Frage des BMWi: Sollte eine Rückgabe von Förderberechtigungen möglich sein und zu welchen Kosten? In welchen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein? Wie sind diese Fälle juristisch abgrenzbar? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Realisierung der Projekte?

Eine Förderberechtigung sollte zurückgegeben werden können, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage objektiv nicht geschaffen werden können. Neben einem nicht erlangten Netzanschluss können als Gründe eine fehlende Genehmigung oder sonstige rechtliche Hindernisse (Baugenehmigung, städtebaulicher Vertrag, fehlende Freigaben sonstiger Träger öffentlicher Belange) zum Tragen kommen.

Eine Kontrolle, ob der Antragsteller bewusst eine Genehmigung verhindert, weil er das Projekt kostengünstig zurückgeben will, wird aus unserer Sicht nicht zu erreichen sein. Für den Fall, dass ein Projekt nicht realisiert oder zurückgegeben wird, obwohl die Genehmigungen da sind, sollte eine Pönale in Höhe der Bürgschaft fällig werden.

11. Frage des BMWi: Sollte eine Rückgabe bei Fremdverschulden möglich sein? Was wären konkrete Kriterien für ein solches nicht vom Projektentwickler zu vertretendes Verschulden?

Siehe oben!

12. Frage des BMWi: Soll die Förderberechtigung projektbezogen oder personenbezogen ausgestaltet werden?

Förderberechtigungen sollten projektbezogen ausgestaltet werden und nicht personenbezogen. Alles andere verstärkt den Hang zu einem „pokern“ um Vergütungsrechte, ohne konkrete Projekte zu haben. Auf der Strecke blieben dann alle Projekte mit Anspruch an bestmögliche energiewirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage und mit Berücksichtigung lokaler/regionaler Rahmenbedingungen.

13. Frage des BMWi: Welche Vorteile und Risiken sehen Sie beim Handel von Förderberechtigungen?

Den Handel mit Förderberechtigungen sehen wir als unkritisch, solange die Berechtigung projektbezogen ist. Im Sinne einer Risikominimierung sollten Projekte sogar handelbar sein. Ein Risiko besteht jedoch darin, dass durch den Verkauf über mehrere Stufen Förderrechte immer teurer werden und am Ende das Projekt nicht realisiert wird. Insofern könnten Pönalen bei mehr als einer Übertragung ein sinnvolles Mittel sein, um Fotovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu einem reinen Finanzmarktprodukt werden zu lassen.

14. Frage des BMWi: Welche Übertragbarkeiten sollten zulässig sein, um Bieterisiken zu minimieren?

Übertragung konkreter Projekte vom Projektentwickler auf den Investor und innerhalb einer Unternehmensgruppe. Der Austausch von Projekten, das heißt die Übertragung von Berechtigungen auf andere Projekte muss dagegen ausgeschlossen werden.

15. Frage des BMWi: Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, im Rahmen eines Ausschreibungssystems eine hohe Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten?

Ausschreibungssysteme bevorteilen aus Sicht der NATURSTROM AG in mehrfacher Hinsicht größere Anbieter. Dies erfolgt zumeist mit der Argumentation, dass Größe auch mit niedrigeren Kosten verbunden ist. Dieses Argument trifft aber nur begrenzt zu, denn es stellt nur auf die Produktionskosten von Strom ab. Letztere sind aber nicht relevant. Entscheidender sind die Kosten für Strom beim Kunden im Moment des Verbrauchs. Es geht also um die Gesamtheit der Kosten, betrachtet werden müssen Systemkosten und nicht Produktionskosten. Die Kosten des Transports, die Kosten des zeitlichen Ausgleichs und selbst die gesellschaftlichen Kosten durch unnötige Belastungen der Natur und fehlende Akzeptanz bei den Bürgern müssen mitberücksichtigt werden.

Insofern geht es nicht nur darum, Akteursvielfalt zu erhalten, sondern es geht um Lösungen, die auf die niedrigsten Systemkosten abzielen.

Darüber hinaus halten wir einen expliziten Schutz von Bürgerenergie für unabdingbar. Hinzu kommt, dass Ausschreibungen auch psychologisch auf den Marktzugang abschreckend wirken, so dass die durch Ausschreibungen in den Markt eingeführten Markteintrittsbarrieren noch höher ausfallen.

Neben der erwähnten ausschreibungsimmanenten Steigerung der Kosten, die die Realisierung von Bürgerenergieprojekten grundsätzlich gefährden würde, ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass Bürgerenergieprojekte meist eine geringe Größe aufweisen, so dass Bürgerenergie in Ausschreibungen gegenüber größeren Bietern auch aufgrund deren Skaleneffekte im Nachteil wäre. Nach ersten Markteinschätzungen kann dieser Nachteil bei weitem nicht dadurch korrigiert werden, dass Bürgerenergie in bestimmten Konstellationen aufgrund der höheren gesellschaftlichen Akzeptanz und der besseren Ortskenntnis niedrige (nicht ausschreibungsimmanente) Transaktionskosten und aufgrund der geringen Eigenkapitalverzinsungserwartungen auch niedrige (nicht ausschreibungsimmanente) Finanzierungskosten aufweisen können.

Der Vorschlag eines reduzierten zweiten Bid-Bonds für Projekte mit einem bereits verkündeten Bebauungsplan kann an diesen Problemen nichts ändern, würde die Situation unter Umständen sogar noch verschlimmern. Denn dadurch würden die (über Eigenkapital zu finanzierenden) Vorlaufkosten vor der Auktion weiter erhöht. Diese Kosten würden bei einer Nichtbezuschlagung reine sunk costs darstellen und die Beschaffung von Eigenkapital für Bürgerenergieprojekte erheblich erschweren, bzw. sogar unmöglich machen. Das gilt im Übrigen insbesondere aufgrund der Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Solange kein unmittelbar verwertbarer Vorschlag vorliegt, den energiewirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Beitrag, den Bürgerenergie leistet als eigenständiges Zuschlagskriterium zu verwenden, bedarf es daher der Einrichtung eines eigenen Bürgerenergiesegementes und der teilweisen Rückerstattung von sunk costs.

16. Frage des BMWi: Falls dies aus Ihrer Sicht – entgegen des hier vorgestellten Vorschlags – Sonderregelungen für „kleine Projekte“ (z. B. Bürgerenergieprojekte) erforderlich macht: Wie könnten diese „kleinen Projekte“ von Projekten großer professioneller Akteure rechtlich eindeutig abgegrenzt werden?

Kleine Projekte sind nicht besser, weil sie klein sind. Das Gleiche gilt für Akteure. Vielmehr basiert ihre Existenzberechtigung auf den besseren Energieversorgungslösungen für lokale und regionale Märkte, die sie hervorbringen. Dort sind angemessene Projektgrößen, eine gute Nutzung von Infrastruktur, Vermeidung von räumlichen oder zeitlichen Verlusten beim Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und eine hohe Akzeptanz die Einflussgrößen, die im Gesamtsystem sowohl nachhaltige als auch ökonomische Vorteile bringen, die bei einem auf Produktionsmengen und Kapazitäten ausgerichteten Ausschreibungssystem nicht berücksichtigt werden.

Gerade auch aufgrund unserer mehr als sechsjährigen Erfahrung bei der Grünstrom-Direktvermarktung plädieren wir dafür, den Energiemarkt nicht als einen einzigen Markt mit gleichen Regeln für alle Teilnehmer zu sehen. Es ist zu differenzieren zwischen einem anonymen

Massenmarkt und einem individuellen Markt für konkrete Nachfragesituationen. Beide benötigen typische und sich unterscheidende Vorgehensweisen.

Ausschreibungsverfahren sind sinnvoll für einen Massenmarkt, in dem es nicht um einzelne Kunden und deren Bedarf, nicht um regionale Besonderheiten und nicht um Fragen nach der Herkunft von Strom geht. Sobald derartige Fragen aber eine Rolle spielen, versagen aus unserer Sicht Ausschreibungen, da sie die weiteren Faktoren unberücksichtigt lassen.

Aus den aufgezeigten Gründen plädieren wir für ein Nebeneinander von Ausschreibungssystemen für große Erzeugungsprojekte für anonyme Märkte einerseits und für andere Formen zur Definition der angemessenen Vergütung für Versorgungsprojekte mit systemischem Ansatz und konkreter Regelung im kleinteiligen und regionalen Zusammenhang andererseits.

Da ein Nebeneinander von zwei Systemen derzeit nicht vorgesehen ist und das Verfahren von produktionskostenorientierten Ausschreibungen erprobt werden soll, ist zumindest innerhalb der Gesamtausschreibung ein Sonderkontingent zu bilden, in dem nur Anlagengrößen bis 5 MW zugelassen werden.

Darüber hinaus plädieren wir dafür dieses Kontingent explizit als Bürgerenergiesegment einzurichten. Gemeinsam mit anderen Akteuren der Bürgerenergie hat die NATURSTROM AG eine Definition erarbeitet, die uns praktisch und rechtlich umsetzbar erscheint. Nach dieser sollten nur Projekte zuschlagsfähig sein, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Bieter ist eine Gesellschaft, deren Stimmrechtsanteile zu mindestens 50% von
 - o mindestens sieben natürlichen Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis der Standortgemeinde oder in einer benachbarten Gebietskörperschaft haben, oder
 - o von einer oder mehreren eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsanteile mehrheitlich bei natürlichen Personen liegen, oder
 - o von Gemeinden, Städten oder Landkreisengehalten werden und die ihren Gesellschaftssitz in der Standortgemeinde hat.
- Die maximale Anlagengröße liegt bei 5 MW.

Ohne Einrichtung des Sonderkontingents wäre die angestrebte Akteursvielfalt nicht zu erhalten, weil kleinere Projekte und Akteure, insbesondere Bürgerenergie, aufgrund ihres systemisch problemlösenden Ansatzes grundsätzlich gegenüber großen, produktionskostenorientierten Projekten benachteiligt sind (schlechterer Zugang zu Flächen, geringere Chance, Risiken auszugleichen, schlechtere Finanzierungsbedingungen, höhere Bedeutung von Markteintrittsbarrieren, vor allem Präqualifikationen und Pönalen). Zwar findet mit oben genannter

Definition eine Diskriminierung von Nicht-Bürgerenergiegesellschaften statt. Doch ist diese Diskriminierung für den Erfolg der Ausschreibung begründet. Eine Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht ist aus unserer Sicht grundsätzlich möglich.